

**Fremdanbieter in städtischen Kindergärten –  
Probephase vom 01.1.06 bis 01.8.06**

Für Kinder in städtischen Kindergärten und für Kinder in städtischen Kooperations-  
einrichtungen

**Mitteilungs Nr. 331/37  
über Schulverteiler 1**

(an die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten  
und Kooperationseinrichtungen)

**I. Zu berücksichtigende Grundlagen**

- Es gelten die Überlassungsvoraussetzungen und -regelungen aus dem Beschluss des Stadtrates vom 02.07.03 „Raum- und Flächenangebot in den öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt München; Überlassung für schulfremde Zwecke“ und die in Folge dargestellten zusätzlichen Bedingungen.
- § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (Der Träger muss den Fremdanbieter entsprechend der einschlägigen Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes informieren)
- Der Versicherungsschutz der LHM greift während der Kurszeiten nicht.

**II. Anbieter:**

Fremdanbieter in städtischen Kindergärten, die ein regelmäßig wiederkehrendes Angebot durchführen möchten, können dies in den durch den Beschluss und durch diese Regelung zugelassenen Fällen.

Damit sind insbesondere gewerbliche Anbieter in städtischen Kindergärten ausgeschlossen, außer in den Bereichen Musikerziehung, Fremdsprachen und Selbstverteidigung. Auch für diese gelten jedoch gemäß Beschluss zusätzliche Einschränkungen.

**III. Grundsätze**

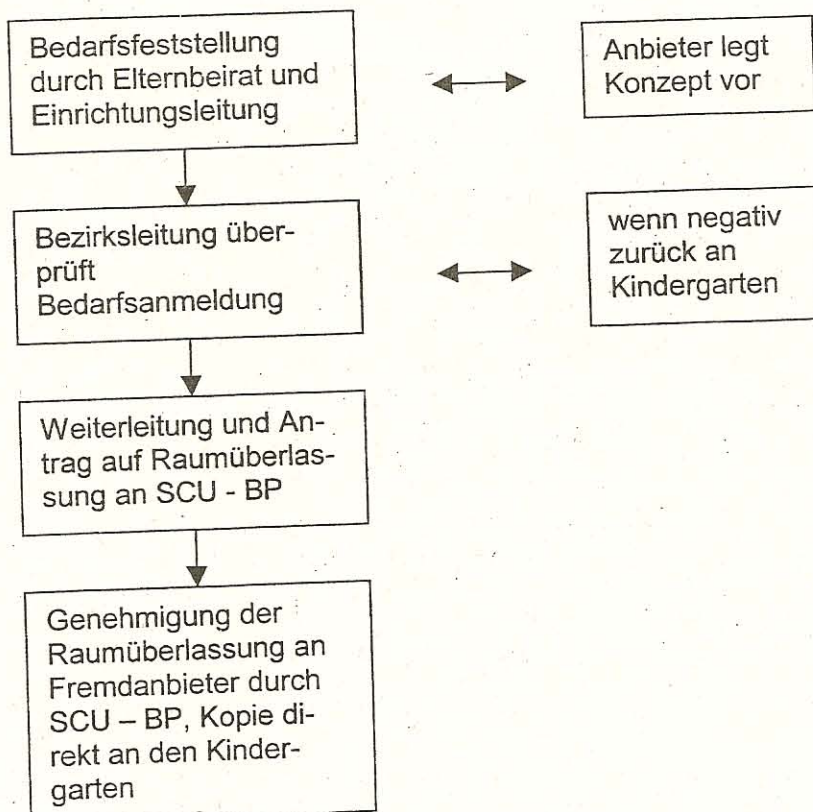
1. Die Zulassung von Fremdanbietern erfolgt entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 02.07.03
2. Es können nur Kurse für die Kinder der entsprechenden Kindertageseinrichtung angeboten werden und nur solche, die dem pädagogischen Konzept der Einrichtung entsprechen.
3. Es müssen soziale Härten vermieden werden, alle Kinder des Kindergartens, die am Kursangebot Interesse haben, müssen die Möglichkeit bekom-

4. Das Kursangebot kann während der Erprobungsphase bis 01.8.06 in den Öffnungszeiten des Kindergartens durchgeführt werden. Eine Belegung der Räume durch Fremdanbieter zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr ist ausgeschlossen.
5. Die Kurse können nur in den Räumen stattfinden, die der Kindergarten in dieser Zeit nicht benötigt. Die eigene pädagogische Arbeit hat immer Vorrang.
6. Jede Art der Raumüberlassung an die Anbieter ist gebührenpflichtig.
7. Die Angebotsvielfalt muss pädagogisch und organisatorisch vertretbar sein. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Einrichtung in Absprache mit der Bezirksleitung/Fachbereichsleitung.

#### IV. Sonderregelung für Angebote des Schulreferats

Für eigene Angebote des Schulreferats, wie z.B. die städtische Sing- und Musikschule und die Schule der Phantasie gelten die Grundsätze 2 bis 7; im Punkt 3 entfällt der Satz in der Klammer.

#### V. Verfahrensschritte



Die Bezirksleitung/Fachbereichsleitung fasst alle durchgeführten Kursangebote in einer Liste zusammen und meldet diese am Ende des Schuljahres an Sg1-L.

Abdruck von I.

an Sch – RA, Frau Hindelang

an Sch – BP, Frau Murr

an Sch – Bezirks- und Fachbereichsleitungen  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

i. A.



Heilmeier